

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Ressort(s):	TU Kaiserslautern - Fachkurse
Datum:	11.6.18

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1/§43/Abs.2	Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: ... § 45 Absatz 1 Satz 3 : Die Strahlenschutzanweisung ist bei wesentlichen Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.	inhaltlich	Anmerkung: Ist der StrSchV in der Lage wesentliche Änderungen nach Erstellung der Anweisung zu erkennen? Der StrSchB hat dafür die Fachkenntnisse. Die Aktualisierungspflicht sollte auf den StrSchB übertragbar sein!	Bezug auf Satz 3 streichen.
2	Art. 1/§43/Abs.2	Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: ... § 89 Absatz 3,	inhaltlich	Einwendung: Ebenso §89 Absatz 4: dessen Fehlen wäre schwer vermittelbar.	§ 89 Absatz 3 und 4
3	Art. 1/ Anlage 18/ 1. Satz	Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte p*d in der Einheit Kilogramm je Quadrat und der Baustoffdicke im Bauwerk d in der Einheit Meter ...	Redakt.	Statt je Quadrat sollte je Quadratmeter stehen	Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte p*d in der Einheit Kilogramm je Quadratmeter